



4. Kurseinheit Allgemeiner Teil

Wiederholungsfall 1:

Um weniger bezahlen zu müssen radiert A von dem Bierdeckel, auf welchem der Wirt den Ausschank von vier Bieren durch Striche markiert hat, zwei Striche aus. Dies wird vom Wirt beim Zahlungsvorgang bemerkt.

Wegen Urkundenfälschung und versuchten Betruges angeklagt wendet A ein, unter Urkunde bislang nur ein mit amtlichen Stempel oder einer Unterschrift versehenes Schriftstück verstanden zu haben.

Strafbarkeit des A?

I. §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1...(+)

II. § 267 Abs. 1, 2. und 3. Var.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Echte Urkunde verfälscht ...(+)

bb) Verfälschte Urkunde gebraucht (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz? → Irrtum

→ über normatives TBM („Urkunde“)

→ Auf Bewertungsebene

→ Parallelwertung in der Laiensphäre

... hier geistiges Grundverständnis (+)

Vorsatz (+)

bb) Nachteilszufügungsabsicht (+)

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

§ 17, aber vermeidbar

=> § 267 Abs. 1, 2. und 3. Var. (+)

**Ergebnis: A hat sich wegen tateinheitlich begangener
Urkundenfälschung und versuchten Betruges
strafbar gemacht.**

Wiederholungsfall 2:

Killer K will Mafia Don D erschießen. Er weiß, dass an diesem Abend D in seinem Lieblingsrestaurant essen wird und lauert ihm mit einem Gewehr bewaffnet auf dem gegenüberliegenden Häuserdach auf. K weiß zudem, dass D immer von zwei Leibwächtern flankiert wird. Als drei stämmige Männer am späten Abend das Restaurant verlassen, geht K davon aus, dass D in der Mitte läuft. Er zielt auf diese Person, schießt aber daneben - womit er in keiner Weise gerechnet hat - und trifft den rechts außen Laufenden tödlich. Da gegen alle Gewohnheit D rechts außen lief, hat K den D erschossen.

Strafbarkeit des K? (§§ 211, 223, 224 sind nicht zu prüfen)

I. § 212 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Anderen Menschen getötet (+)

(Danebenschießen ist kein atypischer Kausalverlauf)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz?

→ Grds. wollte K den D töten

→ Allerdings hat er die Person verwechselt und die Tat ist fehlgegangen

→ Beim Fehlgehen der Tat ist der Vorsatz - auch bei Gleichwertigkeit der Objekte (str.) - abzulehnen

→ Der „Zufallstreffer“ bei D ändert daran nichts

4. Kurseinheit AT

=> Vorsatz (-)

=> § 212 Abs. 1(-)

II. §§ 212, 22, 23 Abs. 1 (+) (bez. L in der Vorstellung es sei D)

III. § 222 (+) (an D)

Ergebnis: K hat sich wegen tateinheitlich begangenen versuchten Totschlags und fahrlässiger Tötung strafbar gemacht.

Abstrakte Wiederholung:

- A. Wie sind Wahndelikt und untauglicher Versuch abzugrenzen?
- B. Wie behandelt man einen rechtlichen Vorfeldirrtum?

Fahrlässigkeitsdelikte:

- A. Fahrlässigkeit ist in § 276 Abs. 2 BGB definiert:
Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
- B. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit muss immer speziell normiert sein, vgl. § 15
- C. Keine Versuchsstrafbarkeit möglich, weil kein Vorsatz
- D. Keine Teilnahme möglich (weil keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat)
- E. Keine Mittäterschaft iSv § 25 Abs. 2 möglich, aber Nebentäterschaft (ob zudem noch eine eigene Art der fahrlässigen Mittäterschaft möglich ist, ist strittig)

Vorsatz und Fahrlässigkeit:

A. Es gibt drei Vorsatzstufen:

- Dolus directus 1. Grad (Absicht als zielgerichteter Wille)
- Dolus directus 2. Grad (sicheres Wissen)
- Dolus eventuales (Eventualvorsatz)

B. Bei der Fahrlässigkeit ist nur zu unterscheiden:

- Unbewusste Fahrlässigkeit
- Bewusste Fahrlässigkeit

C. Schwierigkeit bereitet nur die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit

Vorsatz und Fahrlässigkeit:

- C. Es gibt viele Theorien zur Abgrenzung (z.B. Möglichkeitstheorie, Wahrscheinlichkeitstheorie, Theorie vom unabgeschirmten Risiko, Gleichgültigkeitstheorie, Einwilligungs- oder Billigungstheorie)**
- D. Diese Theorien muss man nicht alle präsentieren, sondern nur die h.M., d.h. bedingter Vorsatz (+), wenn der Täter (z.B.) den Erfolg als möglich erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt bzw. mit ihm einverstanden ist (Einwilligungs- oder Billigungstheorie)**
- E. Entscheidend ist es, den jeweiligen Sachverhalt unter dieser Theorie zu subsumieren!**

Vorsatz oder Fahrlässigkeit?

Bewusste Fahrlässigkeit

- Lehnt innerlich ab
- Hofft, vertraut drauf
- Verkennt die Gefahr, nimmt sie nicht ernst
- Betätigt Vermeidewillen

Bedingter Vorsatz

- Billigt, ist einverstanden
- Nimmt in Kauf, findet sich ab
- Erkennt hohe / konkrete Gefahr, nimmt sie ernst
- Überlässt Erfolgseintritt dem Zufall

Prüfungsaufbau eines Fahrlässigkeitsdelikts:

I. Tatbestand

1. TQ, TO, TE (Wie beim vorsätzlichen Begehungsdelikt)
2. TH
3. Kausalität
4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit
5. Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - a) Vermeidbarkeit bei pflichtgemäßem Verhalten (h.M.)
 - b) Keine Verantwortungsverlagerung
 - c) Schutzzweck der verletzten Sorgfaltspflicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Insb. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit

Fall 5:

Vorbemerkungen:

- Man sollte in 2 Tatkomplexe unterteilen und im zweiten Tatkomplex nach den Opfern differenzieren

Strafbarkeit des A

Erster Tatkomplex: Der Tod des K

I. § 222

1. Tatbestand

- a) TO, TE (+)
- b) TH Installation der Therme als Tun (Schwerpunkt)
- c) Kausalität der Installation (+)
- d) Fahrlässigkeit
 - aa) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)

bb) Objektive Vorhersehbarkeit (+)

e) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

E.A.: Zus. bereits (+), wenn Risiko erhöht (anders formuliert:
Nur (-), wenn sicher, dass bei sorgfaltsgemäßen
Verhalten der Taterfolg auch eingetreten wäre)

→ Hier dann (+)

Arg. - Optimaler Rechtsgüterschutz

- Sinn von Fahrlässigkeitsdelikten ist es, gefährliche
Handlungen zu unterbinden

H.A.: Zus. nur (+), wenn Taterfolg bei sorgfaltsgemäßen
Verhalten mit an Sicherheit grenzender
Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre

→ Hier dann (-)

- Arg. - Sonst Widerspruch zu dem „In-dubio-pro-reo-Grds“
 - Sonst würden auch Verletzungsdelikte zu bloßen Gefährdungsdelikten
- => Danach Zusammenhang (-)

=> § 222 (-)

Zweiter Tatkomplex: Der Tod von C und D

I. §§ 222, 13 Abs. 1 bez. C

1. Tatbestand

- a) TO, TE (+)
- b) TH

Hier Schwerpunkt im Unterlassen der Bereitstellung von Atemschutzmasken

Prüfungsaufbau eines fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikts:

I. Tatbestand

1. TQ, TO, TE (Wie beim vorsätzlichen Begehungsdelikt)
2. TH → Wie Schema des Unterlassungsdelikts (Unterlassen, Möglichkeit, Hypothetische Kausalität, Garantenstellung, Entsprechungsklausel)
3. Fahrlässigkeit → Wie Schema des Fahrlässigkeitsdelikts (Objektive Sorgfaltspflichtverletzung, objektive Vorhersehbarkeit, Vermeidbarkeit, Keine Verantwortungsverlagerung, Schutzzweck der verletzten Sorgfaltspflicht)

II. Rechtswidrigkeit

- III. Schuld → Wie Schema des Fahrlässigkeitsdelikts

c) Hypothetische Kausalität (+)

d) Garantenstellung

(+), vgl. § 618 BGB

e) Problem: Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Abwägung ... Hier (-)

...(+)

=> §§ 222, 13 Abs. 1 bez. C (+)

II. §§ 222, 13 Abs. 1 bez. D

1. Tatbestand

→ Problem: Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Abwägung ... Hier (-)

Weitere Voraussetzungen...(+)

=> §§ 222, 13 Abs. 1 bez. D (+)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die zwei fahrlässigen Tötungen durch Unterlassen sind durch das gleiche Verhalten begangen und stehen deshalb in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 .

A ist wegen tateinheitlich begangener zweifacher fahrlässiger Tötung durch Unterlassen strafbar.

Ende

